

Informationen zum Rasenmäherlärm

Seit Wochen herrscht überall in den Gärten wieder Hochbetrieb. Die Hobbygärtner graben und pflanzen, düngen und schneiden, damit die Blumen blühen, die Gemüsebeete und Obstbäume reiche Ernte tragen. Das Aushängeschild eines jeden Hausbesitzers ist in den meisten Fällen ein gepflegter Rasen. Damit dieser auch prächtig gedeiht und mit dichtem, sattem Grün bewachsen ist, wurde er im Frühjahr vertikutiert und frisch gedüngt. Oftmals war dies aber zu viel des Guten, vor allem dann, wenn der Rasenmäher kaum mehr zur Ruhe kommt.

Vorbei ist es dann aber auch mit der Ruhe des Nachbarn, vor allem, wenn das lärmintensive Ungetüm in der Mittagszeit oder spät am Abend zum Einsatz kommt. Den Nachbarn direkt anzusprechen, dies wagen die wenigsten, will man doch den nachbarschaftlichen Frieden nicht gefährden. So greift der lärmgestresste und sich nach Stille sehrende Mensch zum Telefon und wählt die Nummer der Stadtverwaltung. "Darf mein Nachbar während der Mittagszeit seinen Rasen mähen? Wie lange am Abend ist dies erlaubt? Mein Nachbar mäht auch am Sonntag, darf er das? Hat die Stadt eine Verordnung, in der die Betriebszeiten festgelegt sind?" Mit diesen und anderen Fragen wird der zuständige Sachbearbeiter der Verwaltung seit einigen Wochen wieder täglich konfrontiert.

Dabei ist die Antwort auf all diese Fragen ganz einfach - wenn man die seit 2002 gültige Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung kennt. Die Verordnung gilt für 57 unterschiedene Geräte- und Maschinenarten, angefangen von Betonmischern und Hydraulikhämmern, über Kehrmaschinen bis hin zu Laubbläsern, Rasentrimmern und Rasenmähern. Alle in der Verordnung aufgeführten Geräte, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig mit einer Kennzeichnung des Schallschutzpegels versehen werden.

Die Lärmschutzverordnung enthält Regelungen über die zulässigen Betriebszeiten von Geräten und Maschinen in Wohngebieten. An Sonn- und Feiertagen ist ein Betrieb grundsätzlich nicht zulässig. Für einige besonders lärmintensive Geräte gelten darüber hinaus zusätzliche Betriebsbeschränkungen.

Welche Vorschriften sind nun beim Betrieb von Rasenmähern zu beachten?

a) Rasenmäher

An Sonn- und Feiertagen ist ganztägig kein Betrieb zulässig. Werktags kein Betrieb zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr. Es spielt keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. Auch so genannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit dem Umweltzeichen dürfen während der vorstehend aufgeführten Zeiten nicht betrieben werden.

b) Heckenscheren

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Tragbare Motorkettensägen: Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

c) Rasentrimmer / Rasenkantenschneider

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

d) Vertikutierer

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden.

e) Schredder / Zerkleinerer (so genannte Häcksler)

Dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und werktags nicht zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr betrieben werden. Es spielt keine Rolle, ob die Geräte mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben werden.

Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind im Wohngebiet zu beachten?

Für motorbetriebene Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Beim Betrieb von Kreissägen dürfen die höchstzulässigen Lärmwerte von 55 dbA (tags) nicht überschritten werden.

Umwelttipp:

Beachten Sie beim Neukauf eines Rasenmähers auf eine lärmarme Ausführung mit Elektroantrieb.

Respektieren Sie die Mittagsruhe von Kleinkindern und Senioren und mähen Sie nicht unbedingt in der Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr.

Infos

Stadt Vohenstrauß
Marktplatz 9
92648 Vohenstrauß
Tel. 09651/9222-21